

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2021

Oldenburg, den 30. April 2021

Nr. 8

Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)	15
Wahlbekanntmachung Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	16
Wahlbekanntmachung Kreiswahlausschuss für die Bundestagswahl am 26. September 2021	17

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. 07. 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 10. 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 16. August 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. 06. 2020, wird wie folgt geändert:

1.) Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebühren betragen für die Dauer des Marktes für

1. die Wochenmärkte auf dem Rathausmarkt und dem Pferdemarkt

dienstags	0,84 €
donnerstags	0,92 €
samstags	1,43 €

die Wochenmärkte in Bloherfelde, Eversten und Kreyenbrück

mittwochs	0,84 €
-----------	--------

freitags	1,43 €
	für jeden angefangenen Frontmeter

Sollte ein Markttag verlegt werden müssen (z.B. Feiertag) gilt als Berechnungsgrundlage der Wochentag, an dem der Markt ursprünglich hätte stattfinden sollen.

Die regelmäßig am Markt teilnehmenden Marktbesucher können am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Rabatt in Höhe von zwei Zwölfteln der Jahresgebühr. Die Gebühr wird für das Jahr erhoben und vierteljährlich mit den Fälligkeiten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November abgerechnet.

2. die Volksfeste und den Lamberti-Markt

Kramermarkt	für jeden	und für
	angefangenen	jeden m ²
	Frontmeter	

a) Restaurationsbetriebe mit mehr als 400 m ² Grundfläche, Achter- bahn, Riesenräder, Spiel- und Schieß- geschäfte	41,01 €	5,38 €
b) Geschäfte, die Lebensmittel im Sinne des Lebens- mittel und Bedarfs- gegenständegesetzes anbieten, Verlo- sungsgeschäfte	44,87 €	5,88 €
c) alle übrigen Marktgeschäfte	43,87 €	5,38 €

Für Achterbahnen und Wildwasserbahnen, die über eine Grundfläche von mehr als 1.000 m² verfügen, gilt nachfolgende Staffelung der Gebühr für die in Anspruch genommenen Flächen:

- für die ersten 1.000 m²: 100 %
- für die Quadratmeter 1.001 bis 2.000: m²-Preis abzüglich 33 %
- für jeden weiteren Quadratmeter m²-Preis abzüglich 50 %

Lamberti-Markt

- a) Geschäfte, die Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes anbieten 64,03 € 10,00 €
- b) alle übrigen Marktgeschäfte 53,03 € 7,98 €

2.) Der § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Gebühren betragen für

- 1. Geschäfte ohne festen Standplatz, z.B. Fotografen, Musikanten 5,88 € je Markttag
- 2. Warenautomaten, Spiel-, Kraft-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, bis zu einer Standfläche von 1 m² in Abweichung von § 2 Abs. 1 Ziff. 2 3,95 € je Gerät und Markttag“

3.) Der § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Für die auf dem Marktgelände abgestellten Wohn-, Pack- und Versorgungsfahrzeuge, Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, Zugmaschinen, Pferde- und Handwagen beträgt die Gebühr auf

- den Wochenmärkten 1,26 € je Fahrzeug und Markttag
- dem Kramermarkt 37,06 € je Fahrzeug für die Dauer des Marktes
- dem Lamberti-Markt 80,00 € je Fahrzeug für die Dauer des Marktes“

4.) Der § 7 entfällt.

Art. 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2021 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), 13. 04. 2021

Krogmann
Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

Wahlbekanntmachung

Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich dazu auf, Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 27 Oldenburg-Ammerland möglichst frühzeitig bei mir einzureichen. **Die Einreichungsfrist endet am 19. Juli 2021 um 18.00 Uhr.**

Wahlvorschläge können gemäß § 18 (1) Bundeswahlgesetz (BWG) von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie bis spätestens zum 21. 06. 2021, 18:00 Uhr, dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den in § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) bestimmten Erfordernissen entsprechen.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich auf die § 20 ff. BWG und auf § 34 BWO hin. Formulare können im Internet unter www.oldenburg.de/wahlen abgerufen oder bei mir angefordert werden. Kreiswahlvorschläge sind an die Kreiswahlleitung zu richten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen gemäß § 20 (2) BWG von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesvorstände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge der in § 18 (2) BWG genannten Parteien müssen außerdem vom mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. Andere Kreiswahlvorschläge (z.B. Einzelbewerber/-innen), müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern vorzunehmen, die bei mir angefordert werden können.

Den Kreiswahlvorschlägen sind gemäß § 34 (5) BWO folgende Unterlagen beizufügen:

- Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers,
- Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers von der zuständigen Gemeinde,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung und eine Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Wahlkreisbewerberin oder des Wahlkreisbewerbers,

- Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen des Kreiswahlvorschlages.

Kontaktdaten des Wahlbüros:
Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg
wahlbuero@stadt-oldenburg.de
Tel.: 0441-235-3414
Fax.: 0441-235-3430

Stadt Oldenburg (Oldb), 30. 04. 2021

Dagmar Sachse
Kreiswahlleiterin für den Bundestagswahlkreis 27
Oldenburg-Ammerland



Stadt Oldenburg (Oldb)

Wahlbekanntmachung

**Kreiswahlausschuss für die
Bundestagswahl am 26. September 2021**

Für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag wurde ein Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 27 Oldenburg-Ammerland gebildet. Neben der Vorsitzenden Frau Stadrtätin Dagmar Sachse und dem stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Städtischer Rat Carsten Büsing wurde als Beisitzerinnen und Beisitzer Herr Nicolai Beerheide (Vertretung: Frau Claudia Petra Küpker), Frau Vally Finke (Vertretung: Frau Gabriele Wiegand), Frau Ute Puls (Vertretung: Frau Ingrid Sante), Herr Martin Rangnow (Vertretung: Herr Thomas Theilsiefje), Herr Prof. Dr. Dr. Roland Zielke (Vertretung: Frau Dr. Christiane Ratjen-Damerau) und Herr Thomas Zielke (Vertretung: Herr Tom Schröder) berufen.

Stadt Oldenburg (Oldb), 30. 04. 2021

Dagmar Sachse
Kreiswahlleiterin für den Bundestagswahlkreis 27
Oldenburg-Ammerland

